AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17 / 15 169

Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Andreas Otto und Thomas Birk (GRÜNE)

vom 11. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2014) und Antwort

Rücklagen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften zur Asbestsanierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welchem Zeitraum planen die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften die Befreiung ihrer Wohnungen von Asbest und welche Finanzmittel haben diese jeweils dafür eingeplant?

Antwort zu 1: Bei den im Wohnungsbau zeitweilig verwendeten asbesthaltigen Produkten liegt Asbest in festgebundener Form vor (z.B. in Fußbodenplatten, Boden- und Wandklebern). Festgebundene Asbestprodukte stellen kein Risiko für die Gesundheit dar, solange sie in intaktem Zustand sind. Somit gibt es auch kein Ausbauoder Entfernungsverbot für intakte festgebundene Asbestprodukte (siehe im Einzelnen Informationsblatt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zu Gebäuden August Asbest in vom 2014, http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/ download/asbest_infoblatt.pdf).

Sofern bei den Wohnungsbeständen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften, deren turnusmäßige Grundinstandsetzung ansteht, asbesthaltige Bauprodukte verwendet wurden, werden die städtischen Wohnungsbaugesellschaften dann zumeist die asbesthaltigen Bauteile durch asbestfreie ersetzen. Hierdurch entstehen dann i.d.R. Mehrkosten gegenüber einer Grundinstandsetzung von Wohnanlagen, in denen keine asbesthaltigen Produkte verbaut worden sind.

Je nach der ihnen bekannten Anzahl von Wohnungen, die asbesthaltige Stoffe enthalten oder enthalten könnten, haben die städtischen Wohnungsbaugesellschaften sehr unterschiedliche Schätzungen des Mehraufwandes für die Asbestsanierung. So veranschlagt die GEWOBAG den Aufwand für die von 2014 bis 2025 vorgesehenen Asbestsanierungen mit rd. 100 Mio. Euro. Bei der HOWOGE sind bereits mehr als 96 % Wohnungen auf Asbest untersucht und ggf. saniert worden, so dass für die Untersuchung und ggf. Sanierung der restlichen Wohnungen keine spezifische Kostenschätzungen mehr erstellt wurden.

Frage 2: Liegt dem Senat ein Plan zur Asbestsanierung in den Wohnungsbeständen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften vor? Wenn ja, welche Sanierungsstrategien sind in diesem Plan niedergelegt, welche Zeitspanne wird für die Sanierung anberaumt und wie viele Wohnungen sollen durchschnittlich pro Jahr saniert werden? Wenn ein solcher Plan nicht vorliegt, ist der Entwurf eines solchen Plans in naher Zukunft angedacht und wie rechtfertigt der Senat das Fehlen eines solchen Plans?

Antwort zu 2: Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert wurde, besteht bei den im Wohnungsbau verwendeten festgebundenen Asbestprodukten, solange diese intakt sind, weder eine gesetzliche Verpflichtung noch ein sachliches Handlungserfordernis zu deren systematischen Beseitigung. Vielmehr planen die städtischen Wohnungsbaugesellschaften ihre Wirtschaftstätigkeit eigenverantwortlich mittels ihrer jährlichen Wirtschaftspläne, Mittelfrist- und Langfristplanungen. Dabei werden sie von ihren Aufsichtsräten kontrolliert, denen auch Vertreterinnen und Vertreter des Senates angehören.

Sofern schadhafte asbesthaltige Bauteile entdeckt werden oder ein Verdacht auf Vorliegen solcher Schäden besteht, so existiert dafür bei allen städtischen Wohnungsbaugesellschaften ein definierter Prozess für den Umgang mit Asbestverdachtsfällen bei laufenden Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und bei Mietermeldungen. Sofort notwendig werdende Sanierungen bei vorliegenden Schäden, z.B. am Bodenbelag in bewohnten Wohnungen, werden im Rahmen der laufenden Instandhaltung sofort durchgeführt.

Frage 3: Sind dem Senat EU-Förderprogramme zur Asbestsanierung bekannt, wie sie beispielsweise bereits in Polen abgerufen werden können, und wenn ja, sind solche Mittel auch für Berlin nutzbar? Wenn ja, haben der Senat bzw. landeseigene Wohnungsbaugesellschaften derartige finanzielle Fördermittel bereits abgerufen bzw. planen der Senat bzw. die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in naher Zukunft die Inanspruchnahme entsprechender Mittel ein?

Antwort zu 3: Dem Senat ist nicht bekannt, dass die EU spezielle Fördermittel für den Ausbau und die sichere Entsorgung von festgebundenen Asbestprodukten im Wohnungsbestand anböte.

Berlin, den 30. Dezember 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Jan. 2015)